



Landkreise und kreisfreie Städte
Lt. Verteiler

Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Bearb.: Herr Hauk
Gesch.-Z.: 46-5386.61
Hausruf: (0331) 866 - 5460
Fax: (0331) 866 - 5409
Internet: www.masgf.brandenburg.de
andreas.hauk@masgf.brandenburg.de

Tram: 91, 92, 93, 96, X98, 99
Haltestelle Kunersdorfer Straße
PKW: Einfahrt Horstweg

Potsdam, den 1. Oktober 2009

Umsetzung des Brandenburgischen Nichtraucherschutzgesetzes hier: Spielhallen und Spielbanken als Gaststätten i.S.d. BbgNiRSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den von Ihnen mit verschiedenen Schreiben aufgeworfenen Fragen zum Rauchverbot in Spielhallen und Spielbanken mit Gastronomieangebot und zur Gleichbehandlung von Spielhallen und Spielbanken nach dem BbgNiRSchG teile ich Ihnen zur ergänzenden Begründung meiner Regelung zu § 2 in meinen Durchführungshinweisen vom 4. Juni 2009 Folgendes mit:

Da der Gesetzgeber beim BbgNiRSchG bewusst auf eine Ausnahme vom Rauchverbot für Spielhallen verzichtet hat und damit das Rauchverbot auch in Spielhallen gelten soll, ist die rechtliche Qualifizierung einer Spielhalle als Gaststätte i.S.d. BbgNiRSchG und damit eine Umgehung des Rauchverbots in Spielhallen ausgeschlossen. Die Einrichtung eines Rauchernebenraums nach dem BbgNiRSchG ist daher auch bei einem gastronomischen Angebot in der Spielhalle unzulässig.

Nach § 3 der Spielverordnung dürfen in Gaststätten höchstens drei Geld- oder Warenspielgeräte aufgestellt werden. Nach Absatz 2 darf in Spielhallen die Gesamtzahl der Geräte zwölf nicht übersteigen. Damit wird gewerberechtlich zwischen Gaststätten und Spielhallen unterschieden: nach den Vorschriften der Spielverordnung kann eine Gaststätte keine Spielhalle und eine Spielhalle keine Gaststätte sein. Der Betreiber einer solchen Einrichtung hat also die Wahl, welchen wirtschaftlichen Hauptzweck er verfolgt. Entscheidet er sich für den Betrieb einer Spielhalle (mit gastronomischem Angebot), gilt in der Folge das Rauchverbot des BbgNiRSchG, entscheidet er sich für die Gaststätte (mit höchstens drei



Geldspielgeräten), kann er von der Ausnahmemöglichkeit des BbgNiRSchG zur Einrichtung eines Rauchernebenraums Gebrauch machen. Spielhallen sind demnach weder Gaststätten im Sinne der Spielverordnung noch des BbgNiRSchG.

Demgegenüber unterliegen Spielbanken nicht den Regelungen der Spielverordnung, sie können – anders als Spielhallen – gleichzeitig Spielbank und Gaststätte i.S.d. BbgNiRSchG sein, auch wenn der Betrieb einer Gaststätte nicht der wirtschaftliche Hauptzweck einer Spielbank ist. Dabei ist davon auszugehen, dass die Spielbanken nach der Gesetzesdefinition des § 1 GastG, auf die § 3 Nr. 8 BbgNiRSchG verweist, zunächst (auch) Gaststätten sind. Soweit die Rechtsprechung bei mehreren Nutzungszwecken im Rahmen der Auslegung des GastG auf den jeweiligen Schwerpunkt abstellt, muss die Auslegung im Falle der Spielbanken anders, nämlich durch eine Berücksichtigung sowohl des Gesetzeszwecks des BbgNiRSchG als auch des Brandenburgischen Spielbankengesetzes erfolgen. Bei der Anwendung der Regelungen des BbgNiRSchG auf Spielbanken ist der Schutzzweck des Spielbankengesetzes, der im Wesentlichen darin besteht, unkontrolliertes Glücksspiel durch ein staatlich konzessioniertes Angebot und den damit verbundenen Schutzregelungen zu vermeiden, zu beachten. Zu berücksichtigen ist ferner die Tatsache, dass gerade Raucher unter den Spielern eine Mehrheit bilden. Die Verknüpfung dieser beiden Gesichtspunkte legt es nahe, Rauchern den Zugang zu den Spielbanken durch das mit einer spezialgesetzlichen Auslegung des Gaststättenbegriffs verbundene Angebot eines Rauchernebenraums zu erleichtern.

In anderen Fällen wie z.B. bei einer Bowlingbahn mit Schankangebot oder möglichen anderen Hauptnutzungsarten neben einem gastronomischen Angebot kann dies nicht gelten, da ein zu berücksichtigender spezieller Gesetzeszweck, der eine von der gewerberechtlichen Definition der Gaststätte abweichende nichtraucherschutzgesetzliche Definition des Gaststättenbegriffs erforderte, dort nicht erkennbar ist.

Anlässlich eines aktuellen Einzelfalls weise ich abschließend noch darauf hin, dass Nr. 2, zu § 2 a) Absatz 2 meiner Durchführungshinweise nicht nur für Spielhallen gilt, sondern die räumliche Verbindung einer Gaststätte (mit Rauchernebenraum nach § 2 Abs.2 Satz 1 oder einer Kleingaststätte mit Raucherlaubnis nach § 4 Abs.2 Satz 3) mit jedem öffentlich zugänglichen Raum als Umgehung des Rauchverbots nicht zulässig ist.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Hauk